

### **Leitsätze**

- 1. Ein Objekt ist bedeutsam für die Geschichte des Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG), wenn es einen Aussagewert für das Leben der Menschen in bestimmten Epochen sowie für die damaligen politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse und Geschehensabläufe hat. Diese Bedeutung kann aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet werden.**
- 2. Bezogen auf die Ortsgeschichte gibt das Fachwerkhaus die Lebensweise und die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kleinunternehmers oder Handwerkers im ländlichen Bereich im 19. Jahrhunderts wieder.**
- 3. Ein Objekt bedarf keiner Einordnung als einzigartig oder besonders, um Rückschlüsse auf das Leben der Menschen während eines bestimmten Zeitabschnittes zu ermöglichen.**
- 4. Einer Sache kommt besondere Bedeutung zu, wenn sie durch ihre Anordnung oder Lage in der Örtlichkeit, durch ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt oder Ortslage in nicht unerheblicher Weise dokumentiert.**

### **Zum Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten um die Eintragung eines im 19. Jahrhundert errichteten Fachwerkhouses in die Denkmalliste. Das Verwaltungsgericht gab der dagegen gerichteten Anfechtungsklage statt. Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg.

### **Aus den Gründen**

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Die gegen die Eintragung des Fachwerkhouses C.-Straße 6 in die Denkmalliste gerichtete Anfechtungsklage des Klägers ist unbegründet. Der diesbezügliche Bescheid des Bürgermeisters der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landrats ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Bürgermeister der Beklagten hat das in J. gelegene Fachwerkhaus C.-Straße 6 (Gemarkung P., Flur 21, Flurstück 1056) zu Recht als Denkmal eingestuft. Dessen Eintragung in die Denkmalliste findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 DSchG.

Verfahrensrechtliche Bedenken hinsichtlich der Eintragung in die Denkmalliste bestehen nicht. Insbesondere ist der angefochtene Bescheid, der nach § 3 Abs. 3 DSchG NRW über die Eintragung zu erteilen ist, nicht wegen eines Begründungsmangels formell rechtswidrig. Der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides enthält die nach § 39 Abs. 1 VwVfG NRW erforderliche Begründung. Darin sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitgeteilt, die den Bürgermeister der Beklagten beziehungsweise den Landrat zu ihren Entscheidungen bewogen haben. Neben einer Beschreibung des Fachwerkhouses heißt es in der Anlage zum Ausgangsbescheid unter der Überschrift „Begründung“, das Fachwerkhaus C.-Straße 6 sei bedeutsam für die Geschichte des Menschen, nämlich die Ortsgeschichte von J.-P., weil es die Lebensweise und die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kleinunternehmers zu Anfang des 19. Jahrhunderts wiedergebe. Für die Erhaltung des Fachwerkhouses sprächen städtebauliche und wissenschaftliche, das heißt hauskundliche Gründe. Seine Lage belege die Siedlungsgeschichte P1. seit dem späten 18. Jahrhundert. Die an dem Haus abzulesenden unterschiedlichen Fachwerkbauweisen seien ein gutes Beispiel für den Wandel dieser Bauweise zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Diese Begründung orientiert sich an den Begriffen des § 2 Abs. 1 DSchG, die für die rechtliche Einordnung eines Objekts als Denkmal maßgeblich sind, und benennt bezogen auf das Fachwerkhaus C.-Straße 6 konkrete Umstände und Bewertungen, die diese Begriffe ausfüllen.

Der Widerspruchsbescheid revidiert lediglich die dem Ausgangsbescheid zugrunde liegenden ursprünglichen Annahmen zur Entstehungsgeschichte des Fachwerkhouses dahingehend, dass es

seine heutige Gestalt nicht – wie anfänglich angenommen – bereits um 1813 erhalten habe, sondern damals zunächst ein wesentlich kleineres Gebäude errichtet worden sei. In seiner jetzigen Form sei es im Zuge einer zweiten, vor 1876 abgeschlossenen Bauphase entstanden. Im Übrigen behielten die Aussagen zur Denkmalwürdigkeit des Fachwerkhauses ihre Gültigkeit.

Ob vor dem Hintergrund der neuesten Erkenntnisse zur Entstehungsgeschichte des Fachwerkhauses dessen Bedeutung sowie siedlungsgeschichtliche und wissenschaftliche Relevanz tatsächlich noch so zu beurteilen sind wie im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid angenommen und seine Unterschützstellung letztlich tragen, ist für die formelle Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides ohne Belang. Den formellen Anforderungen des § 39 Abs. 1 VwVfG genügen die in den Bescheiden getroffenen Aussagen zur angenommenen historischen Bedeutung sowie zur siedlungsgeschichtlichen und wissenschaftlichen Relevanz des Fachwerkhauses unter den von dem Verwaltungsgericht angesprochenen Kontroll- und Rechtsschutzgesichtspunkten in jedem Fall, sodass sich die Frage nach der Zulässigkeit einer Nachholung der Begründung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ebenso wenig stellt, wie die Frage nach der Unbeachtlichkeit eines Begründungsmangels nach § 46 VwVfG.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Eintragung des Fachwerkhauses in die Denkmalliste liegen vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Denkmäler sind Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG). Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG).

Danach reicht es für die Einstufung einer Sache als Denkmal aus, dass sie den Voraussetzungen zumindest einer Bedeutungs- und einer Erhaltungskategorie im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG entspricht.

Nach dem Ergebnis der Auswertung des Akteninhalts, insbesondere des Lichtbild- und Kartenmaterials, der Begründung der Unterschützstellung, der Stellungnahmen des Beigeladenen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und der Erörterung mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung, steht die Denkmalwürdigkeit des Fachwerkhauses C.-Straße 6 zur Überzeugung des Senats fest.

**I**Das Fachwerkhaus ist bedeutsam für die Geschichte des Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG).

Bedeutung für die Geschichte des Menschen hat ein Objekt dann, wenn es einen Aussagewert für das Leben der Menschen in bestimmten Epochen sowie für die damaligen politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse und Geschehensabläufe hat. Diese Bedeutung kann aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet werden (vgl. OVG NW, U v 30. 7. 1993 – 7 A 1038/92 –, BRS 55 Nr. 135, v 29. 2. 1996 – 10 A 366/92 –, BRS 58 Nr. 226 und v 2. 4. 1998 – 10 A 6950/95 –).

Nach den zusammengefassten Feststellungen des Bürgermeisters der Beklagten gibt das Fachwerkhaus, bezogen auf die Ortsgeschichte von J. -P., die Lebensweise und die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kleinunternehmers oder Handwerkers im ländlichen Bereich im 19. Jahrhundert wieder. Was den Aussagewert des Fachwerkhauses für das Leben und Wirtschaften der angesprochenen Berufsgruppe in der Region angeht, hat er sich im Einzelnen auf die Stellungnahmen des Beigeladenen bezogen. Der Beigeladene hat aus fachkundiger Sicht dazu ausgeführt, das Fachwerkhaus bezeuge – auch wenn die früher vorhandenen Nebengebäude zwischenzeitlich beseitigt worden seien – das Wohnen und Wirtschaften eines Handwerkers im ländlichen Bereich. Aus den ehemaligen Viehställen im Keller des Fachwerkhauses und dem aufgefundenen Kartenmaterial (Katasteramt, Bestand P. 1433, Flurkarte 1872, Fl. A-H; Stückvermessungsriß, Flur 21, Riß Nr. 2, aufgenommen im September 1876) lasse sich eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsnutzung ablesen, die bei den Schmieden oder Kettenschmieden in der Region zur Lebensgrundlage gehört habe. Das Fachwerkhaus gehöre aber nicht zu den in P. auch vorhandenen landwirtschaftlichen Vollerwerbshöfen mit Wohn- und Wirtschaftsteil. Die Ladeluke im Zwerchhaus

weise auf eine Lagernutzung hin. Sie könne sowohl für landwirtschaftlich als auch für handwerklich produzierte Güter verwendet worden sein. Die Ausrichtung der Ladeluke und der Haustür könne noch auf den nach dem Stückvermessungsriß von 1876 anzunehmenden ehemaligen Hofraum als Zentrum des dort stattgefundenen Lebens verweisen. Aus dem Urkataster gehe hervor, dass das Fachwerkhaus spätestens 1820 Q. U. gehört habe. Welchem Zweck der Erstbau von 1813 neben dem Wohnen gedient habe, sei heute kaum festzustellen. Allerdings seien im Urkataster zum Haus gehörende Äcker verzeichnet, sodass zumindest im Nebenerwerb Landwirtschaft betrieben worden sei. Ob die Bewohner daneben schon damals ein Handwerk ausgeübt hätten, lasse sich nicht belegen. Der Stückvermessungsriß von 1876 weise als Eigentümer G. U. C2. Schmied zu P. aus. Dass er Kettenschmied gewesen sei, lasse sich zwar derzeit nicht nachweisen, sei aber mit Blick auf die P2. Ortsgeschichte und der Namensgleichheit mit D. E. U. von einiger Wahrscheinlichkeit. Laut X. C1., J1. Kettenschmieden, N1. 1986, sei der 1815 verstorbene Drahtfabrikant D. E. U. aus der bekannten Sippe U.-Q. beziehungsweise U.-K. mit einer Kettenschmiede in Verbindung zu bringen. In dem Stückvermessungsriß von 1876 seien zwei separate Nebengebäude eingetragen. Da ihr Eigentümer Schmied gewesen sei, könne es sich bei einem dieser Nebengebäude um eine sogenannte „Glühhütte“, also die eigentliche Schmiede oder Kettenschmiede, gehandelt haben. Die in der Region üblichen „Glühhütten“ seien wegen der von ihnen ausgehenden Brandgefahr regelmäßig in einiger Entfernung zum Haupthaus errichtet worden. Wegen der Lage der Nebengebäude gegenüber der Ladeluke im Zwerchhaus, könne ein Funktionszusammenhang zwischen der Ladeluke und den Nebengebäuden angenommen werden. Dass etwa handwerklich hergestellte Fertigprodukte bis zur Abholung auf dem Dachboden des Fachwerkhauses gelagert worden seien, sei durchaus vorstellbar. Die in der Region P. hergestellten gängigen Ketten seien 85 bis 90 cm lang und 6 bis 8 mm stark gewesen.

Nach allem hat das Fachwerkhaus einen Aussagewert für das Leben der Menschen im Raum P. im 19. Jahrhundert.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen des Klägers stellen diesen Aussagewert nicht in Frage. Bei der Feststellung des Aussagewertes des Fachwerkhauses für das Leben der Menschen im 19. Jahrhundert können einzelne Überlegungen und Deutungsversuche des Beigeladenen, die der Kläger mit guten Gründen als spekulativ bewertet, unberücksichtigt bleiben, ohne dass der Aussagewert entfiele.

Dies gilt etwa für die Fragen, ob über die Ladeluke im Zwerchhaus des Fachwerkhauses Schmiedeprodukte wie Eisenketten zur zwischenzeitlichen Lagerung auf den Dachboden geschafft worden sind oder ob der zeitweilige Eigentümer des Fachwerkhauses, der Schmied G. U., ein für die Region typischer Kettenschmied gewesen ist und sich dies auch aus der Namensgleichheit mit dem Drahtfabrikanten D. E. U. und dessen Verbindung zu Kettenschmieden schließen lässt.

Der Aussagewert des Fachwerkhauses für das Leben und Wirtschaften im ländlichen Raum während des 19. Jahrhunderts ergibt sich aber daraus, dass es sich dabei spätestens nach seiner Erweiterung um das Haus eines Handwerkers, nämlich eines Schmieds, gehandelt hat, das sich als solches durch die ausschließliche Wohnnutzung der beiden zwischen Keller und Dachboden gelegenen Geschosse von den üblichen landwirtschaftlichen Hofstellen mit Wohn- und Wirtschaftsteil unterschied. Der beschriebene überwiegende Wohncharakter des Fachwerkhauses lässt sich – wie die Vertreter des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen ausgeführt haben – aus der inneren Gestaltung der besagten Stockwerke und der Aufteilung der dort gelegenen Räume herleiten. Eine Wirtschaftsdiele fehle beispielsweise. Entscheidend ist weiter, dass durch den Stückvermessungsriß von 1876 der Beruf des damaligen Eigentümers belegt ist. So kann nicht nur das Fachwerkhaus in der besagten Gestalt als „Handwerkerhaus“ identifiziert und zugeordnet werden, sondern es lassen sich über die übrigen zugehörigen Eintragungen in den vorliegenden Karten (Acker, Wiese, Garten, Hofraum) zusammen mit den im Keller festgestellten Viehställen und den auf dem Dachboden verfügbaren Lagerungsmöglichkeiten weitere belegbare Aussagen zur Lebensweise des Schmieds und seiner Familie – etwa zur Landwirtschaft im Nebenerwerb – treffen. Ob es als gesichert angenommen werden kann, dass eines der im Stückvermessungsriß von 1876 eingezeichneten Nebengebäude als „Glühhütte“, das heißt als eigentliche Schmiede genutzt worden ist, ist angesichts der vorstehenden Ausführungen nicht maßgeblich. Da zur fraglichen Zeit überhaupt Nebengebäude vorhanden waren, ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass sie handwerklich genutzt worden sind. Als

ein nicht unerhebliches Indiz lässt sich dafür das in der mündlichen Verhandlung von dem Beigeladenen überreichte Lichtbild von 1902 anführen, auf dem östlich des Fachwerkhauses ein Nebengebäude abgelichtet ist, das offenbar mit einem großen Kamin ausgestattet war, der bei landwirtschaftlichen Nebengebäuden regelmäßig nicht erforderlich ist.

Soweit der Kläger zu bedenken gibt, dass wegen des technischen Fortschritts „Glühhütten“ im Jahre 1876 möglicherweise schon nicht mehr üblich gewesen seien, ist dieser Gesichtspunkt für die hier zu treffende Wertung ohne Belang. Es geht bei dieser Wertung um die Aussagekraft des Fachwerkhauses selbst, die nicht aus einem früher vielleicht vorhandenen Betriebsensemble abgeleitet werden muss. Die Deutung des Beigeladenen hinsichtlich der ehemaligen Nebengebäude diene zunächst nur der Bekräftigung der bereits feststehenden Tatsache, dass das Fachwerkhaus 1876 im Eigentum eines Schmieds stand. Weitergehend mag die Deutung die – für die Aussagekraft des Fachwerkhauses nicht ausschlaggebende – Vermutung stützen, dass der Schmied sein Handwerk tatsächlich auf dem Grundstück ausgeübt hat, was aber nach den bekannten Umständen ohnehin eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist. Abgesehen von der Bedeutung des Vorhandenseins einer „Glühhütte“ für die Aussagekraft des Fachwerkhauses stellt der Stückvermessungsriß von 1876 und die darin vorgenommenen Eintragungen nur eine Momentaufnahme dar. Das Fachwerkhaus stand spätestens seit 1820 im Eigentum der Familie U., sodass es durchaus sein kann, dass die Aufnahme der Schmiedetätigkeit und die damit zusammenhängende Errichtung einer „Glühhütte“ auf dem zugehörigen Grundstück bereits weit früher, nämlich während der von C1. angegebenen Hochzeit der Schmieden in J. zwischen 1820 und 1860 (J1. Kettenschmiede, N1. 1986, S. 3), stattgefunden hat.

Die Einwände, die der Kläger im Hinblick auf den Abschluss der zweiten Bauphase des Fachwerkhauses erhebt, greifen nicht durch. Zwar trifft es zu, dass das Fachwerkhaus in dem Stückvermessungsriß von 1876 noch mit quadratischem Grundriß eingezeichnet ist, doch sind die Hauskanten mit Maßeintragungen versehen, die den heutigen entsprechen. Es ist daher mit dem Beigeladenen davon auszugehen, dass das Fachwerkhaus bereits vor 1876 seine heutige Form erhalten hat.

Dass das Fachwerkhaus, wie der Kläger vorträgt, im Zeitpunkt seiner Entstehung kein Zeugnis für ein ungewöhnlich prosperierendes Kleinunternehmertum während der napoleonischen Zeit, sondern normal gewesen sei, und auch nach seiner Erweiterung während oder kurz vor der Blüte der industriellen Entwicklung in Preußen nicht besonders hervorstechte, steht seinem Aussagewert als Zeugnis für das Leben der Menschen im Raum P. im 19. Jahrhundert nicht entgegen. Ein Objekt bedarf keiner Einordnung als einzigartig oder besonders, um Rückschlüsse auf das Leben der Menschen während eines bestimmten Zeitabschnittes zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund kann letztlich offen bleiben, ob das Fachwerkhaus – wofür allerdings wenig spricht – auch das Tatbestandsmerkmal „bedeutend für Städte und Siedlungen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG) erfüllt.

In diesem Sinn kommt einer Sache besondere Bedeutung zu, wenn sie durch ihre Anordnung oder Lage in der Örtlichkeit, durch ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt oder Ortslage in nicht unerheblicher Weise dokumentiert (vgl. OVG NW, U v 14. 8. 1991 – 7 A 1048/89 –, und v 29.2.1996 – 10 A 366/92 –, BRS 58 Nr. 226).

Weder die Auswertung der Akten noch die Erörterung mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung lässt einen beschreibbaren historischen Entwicklungsprozess P1. erkennen, für den das Fachwerkhaus C.-Straße 6 ein Dokument sein könnte. Der Umstand, dass das Fachwerkhaus etwas außerhalb der – damals ohnehin eher auseinandergezogen bebauten – eigentlichen Ortslage P1. errichtet worden ist, steht für sich genommen nicht für die Einleitung eines Siedlungsprozesses, der sich anhand seines Standortes nachvollziehen ließe. Gegen die Bewertung des Fachwerkhauses als Beleg für die Entwicklung P1. im 19. Jahrhundert spricht auch seine trotz allem gegebene Nähe zum ursprünglichen Siedlungskern und die Tatsache, dass es offensichtlich über Jahrzehnte das einzige Haus in diesem Bereich südöstlich der Ortslage geblieben ist, die Entwicklung sich also an anderer Stelle vollzogen hat.

Ist die Bedeutung des Fachwerkhauses für den historischen Entwicklungsprozess P1. eher gering oder gar zu verneinen, bedeutet dies zugleich, dass sich für seine Erhaltung und Nutzung keine

städtebaulichen Gründe anführen lassen, die allein aus seiner siedlungsgeschichtlichen Funktion herzuleiten wären.

Städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung eines Baudenkmals sind gegeben, wenn dieses in seinem konkreten Bestand aus der ihm innewohnenden funktionalen Einbindung in die gegebene städtebauliche beziehungsweise siedlungsbezogene Situation nicht herausgelöst werden kann, ohne zugleich die erhaltenswerte Situation in ihrer denkmalrechtlich relevanten Aussagekraft wesentlich zu beeinträchtigen oder sogar zu zerstören (vgl. OVG NW, U v 29.2.1996 – 10 A 366/92 –, BRS 58 Nr. 226).

Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist nicht erkennbar. Zwar mag das Fachwerkhaus wegen des nach Norden abfallenden Geländes seine aus Sicht der Ortslage ehemals gegebene exponierte Stellung zum Teil bewahrt haben, doch lässt sich ihm, zumal ihm die Aussagekraft als entwicklungsgeschichtliches Vorbild fehlt, keine Funktion für eine aus Denkmalschutzgründen erhaltenswerte städtebauliche oder siedlungsbezogene Situation zuweisen. Weder die Beklagte noch der Beigeladene haben Gesichtspunkte vorgetragen, wonach das Verschwinden des Fachwerkhauses oder eine sein Erscheinungsbild wesentlich beeinträchtigende bauliche Veränderung die tatsächliche städtebauliche Situation, in die es räumlich eingebunden ist, nachteilig verändern würde. Solche Gesichtspunkte sind auch nicht ersichtlich.

Für die Erhaltung und Nutzung des Fachwerkhauses liegen aber wissenschaftliche Gründe vor. Es stellt sich als ein geeignetes und erhaltenswertes Objekt zur Erforschung und Dokumentation verschiedener Fachwerkbauweisen im 19. Jahrhundert dar.

Die Fachwerkkonstruktionen hat der Beigeladene wie folgt beschrieben: Während der ältere mit 1813 bezeichnete Teil in Geschossbauweise abgezimmert sei und die Ständer von der Schwelle bis zum ursprünglichen Rähm durchgingen, sei die jüngere Hauserweiterung stockwerkweise errichtet. Das bedeute, dass jedes Stockwerk für sich abgezimmert sei. Die Ständer des Altbaus hätten durch kurze Balkenstücke verlängert werden müssen, um den älteren Teil nach dem Umbau dem höheren Neubau anzugleichen und so ein einheitliches Dach aufbringen zu können. Die ältere Fachwerkkonstruktion sei mit naturkrummen Fußstreben, die von der Schwelle zum Eckpfosten gingen, ausgesteift. Das jüngere Fachwerk habe sowohl Fuß- als auch Kopfstreben, die jedoch nicht mehr gegen den Eckpfeiler sondern in den Rähm beziehungsweise Geschossbalken liefen. Obwohl die beiden Fachwerkbauweisen deutlich zu unterscheiden seien, sei der ältere südliche Teil bei der Erweiterung zwischen 1872 und 1876 in dem jüngeren nördlichen Teil aufgegangen, indem ein großer längsrechteckiger Hauskasten unter einem gemeinsamen Satteldach errichtet worden sei. Das Fachwerk verdeutliche insbesondere auf der Nordseite, dass bei der Erweiterung des Hauses ein Bedürfnis der symmetrischen Fassadengliederung bestanden habe.

Diese Beschreibung lässt sich anhand der bei den Akten befindlichen Lichtbildern leicht nachvollziehen. Sie macht deutlich, dass der Unterschied der angesprochenen Fachwerkbauweisen allein aufgrund äußerlicher Betrachtung wegen der auf der Ostseite des Fachwerkhauses unmittelbar nebeneinander sichtbaren verschiedenen Konstruktionen nahezu schulmäßig erklärt werden kann. Zudem sind an dem Fachwerkhaus nicht nur einzelne typische Konstruktionsmerkmale der jeweiligen Fachwerkbauweisen und der Wandel der Fachwerkbauweisen im 19. Jahrhundert als solcher abzulesen, sondern es können auch die erweiterungsbedingte Anpassung und die Verbindung dieser Fachwerkbauweisen aneinander beziehungsweise miteinander nachvollzogen werden. Neben den rein technischkonstruktiven Informationen, die das Fachwerk vermittelt, stehen mit dem erkennbaren Bestreben des Bauherrn nach einer symmetrischen Fassadengliederung außerdem weitere kulturhistorische hauskundliche Aspekte im Raum. Dies alles spricht für eine Erhaltung des Fachwerkhauses, um die Möglichkeit späterer wissenschaftlicher Untersuchungen aller mit dem Fachwerk verbundenen Umstände und ihrer Dokumentation offen zu halten.

Soweit der Kläger gegen das Vorliegen wissenschaftlicher Gründe für die Erhaltung des Fachwerkhauses einwendet, angesichts seiner Entstehungsgeschichte seien die bei seiner Erbauung verwandten unterschiedlichen Fachwerkbauweisen kein taugliches Beispiel für die Wandlung dieser Bauweisen gerade zu Beginn des 19. Jahrhunderts, wird damit das denkmalrechtliche Erhaltungsinteresse nicht widerlegt.

Bei der Annahme der beschriebenen wissenschaftlicher Gründe für die Erhaltung des Fachwerkhauses geht es nicht darum, anhand der Datierung der festgestellten Bauphasen des

Hauses den genauen Zeitraum des Wandels der Fachwerkbauweisen zu bestimmen oder zu belegen. Maßgeblich ist vielmehr, dass sich hier an dem Fachwerkhaus anhand des erhaltenen Baubestandes der Wandel der Fachwerkbauweisen im 19. Jahrhundert als solcher auch künftig noch beispielhaft ablesen lässt. Bei der Errichtung des Erstbaus 1813 wurde eindeutig noch die ältere, bei der Hauserweiterung vor 1876, die modernere Fachwerkbauweise verwendet. Beide Fachwerkbauweisen und ihre Kombination stehen damit in einem Gebäude vereinigt für spätere wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung.

Auch der weitere Einwand des Klägers, die Verwendung unterschiedlicher Fachwerkbauweisen dürfte für alle Fachwerkhäuser zutreffen, die im Laufe der Jahrzehnte baulich geändert oder erweitert worden seien, rechtfertigt keine andere Beurteilung des denkmalrechtlichen Erhaltungsinteresses. Dass die Verwendung zweier Fachwerkbauweisen in einem Gebäude möglicherweise kein Einzelfall ist, hindert die Berufung auf wissenschaftliche Gründe nicht. Es ist nicht erforderlich, dass es sich um ein einzigartiges oder qualitativ hervorragendes Objekt handelt. Wissenschaftliche Gründe können sogar dann für die Erhaltung eines Denkmals sprechen, wenn das unter Schutz zu stellende Objekt seiner Art nach an anderer Stelle bereits Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Forschung gewesen ist. Denn es entspricht dem Wesen wissenschaftlicher Forschung, dass auch ein gefestigter Erkenntnisstand jederzeit durch neue methodische oder inhaltliche Forschungsergebnisse in Frage gestellt werden kann, so dass es für diesen Fall hinreichender Anschauungsobjekte bedarf (vgl. OVG NW, B v 27. 8. 2007— 10 A 3856/06 —, BauR 2007, 2043).

Es ist auch nicht erkennbar, dass die hier in Rede stehenden Fachwerkbauweisen in zahlreichen Fällen ohne individuelle Besonderheiten durch gleichartige Bauten verkörpert sind.